

424 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

22. 3. 1967

Regierungsvorlage

Vertrag

zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Stempelung von Meßgeräten

Die Republik Österreich

und

die Bundesrepublik Deutschland

in dem Bestreben, den beiderseitigen Güterverkehr weiter zu erleichtern,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Jede Vertragspartei gestattet Bediensteten der Eichbehörden der anderen Vertragspartei, auf ihrem Hoheitsgebiet eichbehördliche Prüfungen (Zulassungsprüfungen, eichtechnische Prüfungen, Befundprüfungen) und Stempelungen von Meßgeräten vorzunehmen, die zur Einfuhr oder Wiedereinfuhr in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei bestimmt sind.

(2) Das dem österreichischen Bundesministerium für Bauten und Technik nachgeordnete Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Wien und die der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde in der Bundesrepublik Deutschland nachgeordnete Eichaufsichtsbehörde zeigen einander beabsichtigte Amtshandlungen nach Absatz 1 vor ihrem Beginn an.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übermittelt der österreichischen Bundesregierung ein Verzeichnis der deutschen Eichaufsichtsbehörden, aus dem sich Bezeichnung, Anschrift und Zuständigkeitsbereich der Behörden ergeben, und teilt jede Änderung der in dem

Verzeichnis enthaltenen Angaben unverzüglich mit.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Zulassungsprüfungen durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) in Braunschweig entsprechend.

Artikel 2

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 3

(1) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach dem Tage in Kraft, an dem die Regierungen der Vertragsparteien einander mitteilen, daß die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrages erfüllt sind.

(2) Dieser Vertrag kann nach Ablauf von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten jederzeit schriftlich gekündigt werden. Er tritt drei Monate nach seiner Kündigung außer Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn, am 17. Oktober 1966, in zwei Urschriften.

Für die
Republik Österreich
Rudolf Ender m. p.

Für die
Bundesrepublik Deutschland
Lahr m. p.

Erläuternde Bemerkungen

Der Vertrag verfolgt den Zweck, den zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden intensiven Handelsverkehr mit Meßgeräten dadurch zu erleichtern, daß Bediensteten der Eichbehörden des Empfängerstaates die technische Prüfung und Stempelung (Eichung) der Meßgeräte auf dem Gebiet jenes Staates gestattet wird, in dem sie hergestellt wurden.

In Österreich und in der Bundesrepublik Deutschland dürfen Meßgeräte, die den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zufolge der Eichpflicht unterliegen, nur in geeichtem Zustand verwendet, bestimmte Arten davon sogar nur geeicht in den Handel gebracht werden. Als geeicht gelten nur solche Meßgeräte, die von der zuständigen Eichbehörde jenes Staates geprüft und gestempelt worden sind, in dem die Geräte verwendet beziehungsweise in den Handel gebracht werden.

Die Neueichung der Meßgeräte beim Hersteller ermöglicht die rasche Behandlung einer großen Zahl von Meßgeräten am selben Ort unter günstigen technischen Bedingungen und erspart den Herstellern die mehrmalige Verpackung, die wiederholte Zollbehandlung und den Hin- und Rücktransport zum beziehungsweise vom Verwendungsort in jenen Fällen, in denen Meßgeräte bei der Eichung nicht entsprechen. Überdies wird es dem Hersteller ermöglicht, für solche fehlerhafte Meßgeräte sofort Ersatzgeräte zur Eichung zu stellen, sodaß nur einwandfreie, geeichte Geräte in den Empfängerstaat geliefert werden.

Für die Eichbehörden entfällt dabei das zeitraubende Aufsuchen jedes einzelnen Meßgerätes auf seinem Verwendungsort; die Eichung am Herstellungsort bedeutet somit eine fühlbare Verwaltungsvereinfachung.

Viele Meßgerätearten, wie zum Beispiel große Gaszähler, Elektrizitätszähler, Mengenzähler für Flüssigkeiten und andere, können aus technischen Gründen überhaupt nur auf Prüfständen geeicht werden, die den Eichbehörden der beiden Vertragsstaaten von den Herstellern der Meßgeräte kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Die Eichung der Meßgeräte beim Hersteller gereicht demnach allen Beteiligten zum Vorteil

und ist im besonderen dann notwendig, wenn besonders umfangreiche oder Spezialmeßgeräte geeicht werden sollen, für die im Empfängerstaat keine geeigneten Prüfanlagen bestehen und die Einrichtung solcher Anlagen wegen der verhältnismäßig geringen Anzahl der zu eichenden Meßgeräte unrationell wäre.

Der Vertrag soll es einerseits österreichischen Herstellern ermöglichen, Meßgeräte, die in die Bundesrepublik Deutschland exportiert werden sollen, schon vor der Absendung im eigenen Betrieb von Organen der deutschen Eichbehörden eichen zu lassen und andererseits österreichischen Käufern, Meßgeräte aus der Bundesrepublik Deutschland in gültig geeichtem Zustand zu importieren.

Zum Vertrag wird im einzelnen noch folgendes bemerkt:

Zu Artikel 1 Abs. 1:

Unter dem Ausdruck „eichbehördliche Prüfungen“ sind

1. Zulassungsprüfungen gemäß § 38 Abs. 4 des Maß- und Eichgesetzes (MEG.), BGBl. Nr. 152/1950, und § 4 der Eich-Zulassungsordnung, BGBl. Nr. 162/1953,

2. eichtechnische Prüfungen gemäß § 36 Abs. 1 des MEG. und

3. Befundprüfungen gemäß § 47 Abs. 1 des MEG. zu verstehen.

Als „Stempelung“ gilt die in § 36 Abs. 1 und 3 des MEG. vorgesehene Kennzeichnung der Meßgeräte mit den in der Eichstempelverordnung, BGBl. Nr. 239/1950, angeführten Stempeln. Für die Art der Stempelung sind gemäß § 39 Abs. 2 Z. 4 des MEG. die in den Eichvorschriften für die einzelnen Meßgeräte besonders festgesetzten Bestimmungen maßgebend.

Die Formulierung „Einfuhr oder Wiedereinfuhr“ soll auf der Basis der Gegenseitigkeit ermöglichen, daß auch Meßgeräte, die bereits einmal in den Empfängerstaat eingeführt worden sind und zur Instandsetzung in das Herstellerwerk zurückgebracht werden, nach der Instandsetzung so behandelt werden können wie neue Meßgeräte.

424 der Beilagen

3

Der Wortlaut des Abs. 1 erlaubt es auch Vollzugsorganen des Empfängerstaates, im Herstellerstaat eichbehördliche Prüfungen von Meßgeräten vorzunehmen, die in einem dritten Staat erzeugt und nur zur Fertigstellung und Prüfung in das Herstellerland gebracht werden.

Da solche von Organen der Bundesrepublik Deutschland im Gebiet der Republik Österreich gesetzte Maßnahmen ein Übergreifen der Vollziehungstätigkeit eines fremden Staates in den österreichischen Hoheitsbereich darstellen, muß Abs. 1 als verfassungändernd angesehen und behandelt werden.

Zu Artikel 1 Abs. 2:

Die gegenseitige Verständigung der zuständigen Eichbehörden der beiden Vertragsstaaten vor Beginn jeder Amtshandlung ist notwendig, weil die Eichbehörden über das Ausmaß und die Art der Beanspruchung der Prüfeinrichtungen bei den Herstellern informiert sein müssen und die Vermeidung von Kollisionen im Interesse eines geordneten Dienstbetriebes der Eichbehörden liegt.

Bei der Gegenüberstellung der einander verständigenden Stellen mußte auf die in der Bundesrepublik Deutschland herrschende komplizierte Kompetenzverteilung auf eichrechtlichem Gebiet Rücksicht genommen werden. Mit der vorliegenden Formulierung soll der Weg der Verständigung möglichst kurz gehalten und damit dem berechtigten Interesse der Verkäufer und Käufer von Meßgeräten nach möglichst rascher Erledigung ihrer Anträge zur Eichung der Geräte entgegenkommen werden.

Welche Stellen auf deutscher Seite zu verständigen sind, wurde nach langwierigen innerdeutschen Verhandlungen geklärt. Auf österreichi-

scher Seite erschien es zweckmäßig, im Hinblick auf den § 32 Abs. 2 des MEG. das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen anzuführen. Dem Abs. 1 des gleichen Paragraphen zufolge unterstand das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, dessen Zuständigkeit in Angelegenheiten des Eichwesens gemäß § 3 Abs. 1 Z. 11 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1966, BGBl. Nr. 70, mit Wirksamkeit vom 5. Juni 1966 dem Bundesministerium für Bauten und Technik übertragen worden ist.

Zu Artikel 1 Abs. 3:

Die Kenntnis der jeweils örtlich und sachlich zuständigen deutschen Eichbehörde bildet die Voraussetzung für die Erfüllung der im Abs. 2 vorgesehenen, dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen aufgetragenen Verständigungspflicht.

Zu Artikel 1 Abs. 4:

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) in Braunschweig ist in der Bundesrepublik Deutschland technische Oberbehörde der Eichaufsichtsbehörden und hat demnach ähnliche Funktionen, wie sie dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Österreich durch das Maß- und Eichgesetz übertragen worden sind. Zur Wahrung der Gegenseitigkeit des Vertrages ist mit Rücksicht auf den deutschen Behördenaufbau die gesonderte Nennung der PTB erforderlich.

Auch diese Bestimmung ist, da sie im Zusammenhang mit Abs. 1 gesehen werden muß, als verfassungändernd zu behandeln.

Artikel 2 und 3 enthalten die in Verträgen dieser Art üblichen Schlußbestimmungen und die in Verträgen mit der Bundesrepublik Deutschland erforderliche sogenannte Berlinklausel.